

Antrag

der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Situation des Schaustellergewerbes in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Anzahl der Schaustellerbetriebe sowie der dort beschäftigten Mitarbeiter in Baden-Württemberg in den Jahren 2014 bis heute entwickelt hat;
2. inwieweit sie das Angebot und die Tätigkeit des Schaustellergewerbes als Kulturgut ansieht, das es zu bewahren gilt;
3. in welchen Bereichen das Schaustellergewerbe gegenüber stationären Betrieben von zusätzlichen Bürokratiepflichten betroffen ist,
4. welche Möglichkeiten sie sieht, die Bürokratielasten für das Schaustellergewerbe abzubauen;
5. welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, inwieweit die in Deutschland gegenüber dem EU-Ausland besonders strenge Anwendung von DIN EN 13814 Schaustellerbetriebe zur Geschäftsaufgabe gezwungen hat;
6. inwieweit die geltenden gesetzlichen Regelungen zu Arbeitszeiten dem Schaustellergewerbe in besonderem Maße Probleme bereiten;
7. welche Möglichkeiten sie sieht, sich für das Schaustellergewerbe und den Erhalt von Traditionsfesten einzusetzen;
8. wie viele Schaustellerbetriebe ihren Betriebssitz im Bereich der Stuttgarter Umweltzone haben;
9. wie viele Fahrzeuge die in Baden-Württemberg ansässigen Schaustellerbetriebe nach ihrer Kenntnis im Einsatz haben (differenziert nach Schadstoffgruppen und Fahrzeugklassen);

10. wie die in der Antwort zu Ziffer 4 der Drucksache 16/4490 in Aussicht gestellten Ausnahmen für Schausteller umgesetzt wurden, insbesondere in Bezug auf die seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fahrverbote in der Umweltzone Stuttgart (differenziert nach Fahrzeugklassen);
11. ob es bei möglichen Ausnahmeregelungen für Schausteller Unterschiede bezüglich der Abgasnorm der Fahrzeuge gibt;
12. inwieweit Schaustellerfahrzeuge in die Stuttgarter Umweltzone mit Sondergenehmigung, ohne Sondergenehmigung oder gar nicht einfahren dürfen (differenziert nach Fahrzeugklassen und Schadstoffgruppen);
13. inwieweit sie der Meinung ist, dass die bestehenden Ausnahmen für Schausteller geeignet und ausreichend sind, den Fortbestand des Cannstatter Wagens, aber auch anderer Veranstaltungen mit Schaustellerbeteiligung im Interesse der Bürger zu sichern;
14. ob sie Kenntnis hat von Fällen, in denen Schausteller auf ein Tätigwerden in Stuttgart aufgrund der hier geltenden Fahrverbote verzichten oder verzichten müssen.

03.04.2019

Dr. Schweickert, Reich-Gutjahr, Dr. Rülke,
Haußmann, Brauer, Dr. Goll, Keck FDP/DVP

Begründung

Tausende von Traditionsfesten in Baden-Württemberg bieten für Familien, Freunde, aber auch Touristen teilweise seit Jahrhunderten immer wieder Möglichkeiten zu Freude und zum friedlichen Beisammensein. Die Feste werden durch Schausteller ermöglicht, die von Fest zu Fest fahren, um dort ihrem Gewerbe nachgehen zu können.

Aus dem gegenüber stationären Gewerbebetrieben in vielen Bereichen maßgeblich abweichenden Geschäftsmodell ergeben sich besondere Fragestellungen und Herausforderungen. Einige dieser Aspekte sollen hier in ihrer aktuellen Entwicklung beleuchtet werden.

Dazu gehört auch der Transport der schweren Gerätschaften, aber auch des rollenden Zuhauses. Beides geschieht unter Einsatz von Fahrzeugen mit Dieselmotoren, die nun aber unter Umständen wegen bestehender oder drohender Fahrverbote bestimmte Gebiete nicht mehr befahren dürfen. Wenn aber Schausteller nicht mehr zu den Festen fahren könnten, besteht die Gefahr, dass ein Teil des Kulturgutes der Traditionsfeste verloren gehen würde. Auch dieser Aspekt soll in diesem Antrag untersucht werden.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 29. Mai 2019 Nr. 45-4295.0/26 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, dem Ministerium der Justiz und für Europa sowie dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. wie sich die Anzahl der Schaustellerbetriebe sowie der dort beschäftigten Mitarbeiter in Baden-Württemberg in den Jahren 2014 bis heute entwickelt hat;

Zu 1.:

Zur Anzahl der Schaustellerbetriebe sowie der dort beschäftigten Mitarbeiter in Baden-Württemberg sowie deren Entwicklung liegen nach Auskunft des Statistischen Landesamtes keine Daten aus der amtlichen Statistik vor.

Der Deutsche Schaustellerbund e. V. (DSB) berichtet, dass er in seinen Mitgliedsverbänden in Baden-Württemberg 364 Mitglieder verzeichnet. Da der Organisationsgrad der Schausteller sehr hoch ist, dürfte diese Zahl relativ verlässlich sein. Der Landesverband Schausteller und Marktkaufleute Baden-Württemberg e. V. verzeichnet aktuell 206 Mitglieder in der Sparte Schausteller. Weitere Sparten im Landesverband sind die Marktkaufleute und Werbeverkäufer. Deutschlandweit ist die Anzahl der Schaustellerbetriebe von 4.950 im Jahr 2013 auf 5.300 im Jahr 2018 gestiegen. (Quelle: Wirtschaftsstudie des Deutschen Schaustellerbundes e. V. vgl. *Anlage*).

In einer Online-Umfrage des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertags bei Unternehmen des Schaustellergewerbes insbesondere in den Regionen Stuttgart und Südlicher Oberrhein gaben drei Viertel der Befragten an, dass sie mehr Mitarbeiter als noch vor fünf Jahren haben.

2. inwieweit sie das Angebot und die Tätigkeit des Schaustellergewerbes als Kulturgut ansieht, das es zu bewahren gilt;

Zu 2.:

Die Tätigkeit des Schaustellergewerbes auf Volks- und Traditionsfesten reicht vom Betrieb von Fahr-, Lauf- und Belustigungsgeschäften über Spiel- und Geschicklichkeitsgeschäfte bis hin zu unterschiedlichsten Verkaufsgeschäften. Schausteller und Marktkaufleute tragen mit ihren Beschickungen von großen und überregional bekannten Festen, Jahrmärkten, Weihnachtsmärkten und Veranstaltungen wie z. B. dem Cannstatter Volksfest, dem Frühlingsfest, dem Markgröninger Schäferlauf oder dem Bietigheimer Pferdemarkt, aber auch mit den zahlreichen anderen, größeren und kleineren Veranstaltungen einen guten Teil zur Bekanntheit und dem positiven Image ihrer Städte und Regionen, aber auch des Landes Baden-Württemberg bei.

Das wohl bekannteste Volksfest in Baden-Württemberg, der Cannstatter Wasen, lockt laut Veranstalter jährlich etwa vier Millionen Besucher an (4,1 Millionen Gäste im Jahr 2018). Allgemein kann davon ausgegangen werden, dass die Veranstaltung, die sich großer Bekanntheit auch über die Grenzen Baden-Württembergs hinweg erfreut, auch einen Reiseanlass oder eine Urlaubsaktivität darstellt und somit für den Tourismus eine Rolle spielt. Neben den genannten Beispielen gibt es eine Vielzahl weiterer Traditions- und Brauchtumsfeste in ganz Baden-Württemberg. Aus touristischer Perspektive sind Traditionsfeste ein Teil des Themenfeldes Kultur. Hier werden sie unter der Produktmarke „Kulturelles Erbe“ durch die Tourismus Marketing GmbH Baden-Württemberg sowie die jeweiligen regionalen Tourismusorganisationen vermarktet.

Auch der Deutsche Schaustellerbund e. V. (DSB) weist darauf hin, dass kein anderes Land auf der Welt eine so ausgeprägte Volksfestkultur wie Deutschland hat. Gegenwärtig 9.750 Volksfeste, Kirmessen, Kirchweihen, Dulten u. v. m. – vom

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

kleinen Frühlingsfest auf dem Dorf bis hin zu Festen mit Millionenpublikum – blicken auf eine lebendige Historie zurück, deren Wurzeln bis zu 1.200 Jahre zurückliegen. Der DSB hat im Jahre 2013 den Antrag zur Anerkennung dieser Kultur als Immaterielles Kulturerbe im Rahmen der UNESCO-Liste gestellt. Als Grundlage zur Bewerbung stellte der DSB fest: „Die deutsche Volksfestkultur ist mit ihrer Fülle von tief im volkstümlichen Brauchtum verwurzelten Jahrmärkten, Kirmessen und Weihnachtsmärkten in ihrer Art einzigartig auf der Welt“. Der DSB war im ersten Versuch leider nicht erfolgreich, weil die UNESCO die professionelle Beschickung von Volksfesten für mit diesem Ziel unvereinbar erachtete. Andere europäische Länder wie Frankreich, Italien, Belgien (Flandern), Finnland und Schweden, sind diesen Schritt bereits erfolgreich gegangen.

Baden-Württemberg ist für seine Feste, Märkte und Ausstellungen bekannt. Unsere Volksfeste, Jahr- und Weihnachtsmärkte stehen für Brauchtum und ein lebendiges Miteinander. Das ist vor allem den Schaustellern und Marktkaufleuten zu verdanken. Diese tragen mit ihrem Engagement wesentlich zum reichhaltigen kulturellen und gemeinschaftlichen Leben in unserem Land bei. Sie erhöhen damit die Lebensqualität und die Attraktivität in unseren Städten und Gemeinden. Die Landesregierung erkennt die Bedeutung des Schaustellergewerbes für die Aufrechterhaltung von Tradition und Brauchtum in Baden-Württemberg und Deutschland an und unterstützt die Initiative, die Einzigartigkeit der Volksfestkultur als immaterielles Kulturgut anzuerkennen.

3. in welchen Bereichen das Schaustellergewerbe gegenüber stationären Betrieben von zusätzlichen Bürokratiepflichten betroffen ist,

Zu 3.:

Für den Bereich des Bauordnungsrechts ergeben sich gegenüber stationären Betrieben zusätzliche Bürokratiepflichten durch die befristete Erteilung der Ausführungsgenehmigung für den Betrieb eines Fliegenden Baus. Aufgrund des spezifischen Gefahrenpotenzials von Fliegenden Bauten, insbesondere durch den häufigen Auf- und Abbau an verschiedenen Orten, müssen ausführungsgenehmigungspflichtige Fliegende Bauten einer periodischen Überprüfung und ggf. einer Nachjustierung unterzogen werden. Dies wird durch die Befristung der Ausführungsgenehmigung auf ein bis fünf Jahre bewirkt.

Der Landesverband Schausteller und Marktkaufleute Baden-Württemberg e. V. nennt als Bürokratieaufwand beim Reisegewerbe gegenüber stationären Betrieben u. a. Transportprobleme, Streckengenehmigungen und Dieselfahrverbote. In einer Online-Umfrage des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertags bei Unternehmen des Schaustellergewerbes wurden von den Befragten die Themen Dokumentationspflichten, Arbeitszeitgesetz, Datenschutzgrundverordnung und Hygienevorschriften als Hemmnisse genannt.

4. welche Möglichkeiten sie sieht, die Bürokratielasten für das Schaustellergewerbe abzubauen;

Zu 4.:

Der Landesverband der Schausteller und Marktkaufleute Baden-Württemberg e. V. sowie der Schaustellerverband Südwest Stuttgart e. V. als Zweiggeschäftsstelle des Deutschen Schaustellerverband (DSB) wünschen, dass sich die Anerkennung der Bedeutung des Schaustellergewerbes in Baden-Württemberg noch mehr in der Verbesserung der Rahmenbedingungen widerspiegelt.

Dazu erarbeitet die Bundesregierung derzeit in Zusammenarbeit mit den Ländern ein drittes Bürokratieentlastungsgesetz. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat hierzu 26 Maßnahmenvorschläge erarbeitet, welche sich derzeit in der Ressortabstimmung auf Bundesebene befinden. Die Vorschläge konzentrieren sich auf das Steuer- und Sozialrecht, von denen auch die Unternehmen des Schaustellergewerbes stark profitieren werden. So sollen beispielsweise die Aufbewahrungsfristen für Unterlagen im Handels- und Steuerrecht verringert, die Grenzen für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie die Kleinunternehmergrenze angehoben werden. Im Zuständigkeitsbereich des Bun-

desministeriums für Arbeit und Soziales sollen die Aufzeichnungs- und Berichtspflichten beim Mindestlohn vereinfacht, die Auftraggeberhaftung beim Mindestlohngesetz begrenzt sowie Erleichterungen bei der Dokumentationspflicht der Arbeitszeiten eingeführt werden.

Auf Landesebene hat der Anfang des Jahres 2018 neu eingeführte Normenkontrollrat Baden-Württemberg inzwischen Empfehlungen zum Bürokratieabbau erarbeitet und vorgelegt, die nach der derzeit laufenden Bewertung und Abstimmung innerhalb der Landesregierung und mit den betroffenen Verbänden in ein Bürokratieentlastungsgesetz sowie weitere Maßnahmen auf Landesebene münden sollen. Auch das Schaustellergewerbe wird durch diese Initiative zum Bürokratieabbau entlastet werden.

5. welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, inwieweit die in Deutschland gegenüber dem EU-Ausland besonders strenge Anwendung von DIN EN 13814 Schaustellerbetriebe zur Geschäftsaufgabe gezwungen hat;

Zu 5.:

Die Landesregierung kennt die Einschätzung des Schaustellergewerbes, wonach nur in Deutschland durch die bauaufsichtliche Bekanntmachung der Norm DIN EN 13814 für Fliegende Bauten auch Bestandsgeschäfte und hier insbesondere komplexen Fahrgeschäfte einer gesonderten und kostenaufwendigen Prüfung nach den sog. „Entscheidungshilfen“ bedürfen. Kein anderes Land in Europa verlange einen derartigen Aufwand von seinen Schaustellern, dort blieben Bestandsanlagen unangetastet. Unternehmen, die aufgrund der Prüfung direkt zur Aufgabe des Geschäfts gezwungen waren, seien dem Schaustellergewerbe allerdings nicht bekannt.

Die Norm DIN EN 13814 für Fliegende Bauten wurde im Juli 2012 als neue Technische Baubestimmung für die bis dahin geltende Norm DIN 4112 bekannt gemacht. Fliegende Bauten bedürfen gem. § 69 Landesbauordnung (LBO) einer Ausführungsgenehmigung, die für eine befristete Dauer erteilt wird. Wenn die Frist abgelaufen ist, muss anhand der aktuellen technischen Baubestimmungen neu geprüft werden, ob die Sicherheit des Fliegenden Baus weiterhin gewährleistet ist. Eine gegenüber dem EU-Ausland besonders strenge Anwendung dieser Technischen Baubestimmung ist dabei nicht zu erkennen. Auf Grundlage der von den Gremien der Bauministerkonferenz erarbeiteten „Entscheidungshilfen für die Verlängerung von Ausführungsgenehmigungen“ können die Ausführungsgenehmigungen der bei Weitem überwiegenden Anzahl bestehender Fliegender Bauten (Bühnen, Tribünen, Belustigungsgeschäfte und auch ein Teil der Fahrgeschäfte) mittels weniger Nebenbestimmungen verlängert werden, ohne dass es einer Neuerstellung der Bauvorlagen auf Grundlage von DIN EN 13814 oder einer Nachrüstung bedarf.

Auch bei technisch schwierigen Fahrgeschäften mit dynamisch hoch beanspruchten Teilen wird nicht pauschal, sondern nur in dem für den jeweiligen Einzelfall erforderlichen Umfang eine Ertüchtigung entsprechend des Anforderungsprofils nach DIN EN 13814 verlangt. Für die Überarbeitung älterer Bauvorlagen und deren technische Prüfung im Hinblick auf das nach DIN EN 13814 formulierte Sicherheitsniveau können je nach Art und Größe des zu beurteilenden Fahrgeschäfts Kosten entstehen, die durchaus mehrere tausend Euro betragen können. Vor diesem Hintergrund haben sich die Betreiber baugleicher Anlagen vielfach zusammengeschlossen und gemeinsam eine entsprechende Prüfung beauftragt. Dennoch ist die Bekanntmachung von DIN EN 13814 als technische Baubestimmung generell verhältnismäßig (vgl. OVG Lüneburg, Az.: 1 LC 178/14). Geschäftsaufgaben, die sich ausschließlich auf die Bekanntmachung der DIN EN 13814 als technische Baubestimmung zurückführen lassen, sind der Landesregierung nicht bekannt.

6. inwieweit die geltenden gesetzlichen Regelungen zu Arbeitszeiten dem Schaustellergewerbe in besonderem Maße Probleme bereiten;

Zu 6.:

Die Landesregierung kennt ebenfalls die Argumentation der Schaustellerverbände, wonach das Schaustellergewerbe keinen festgelegten Arbeits- und Ruhephasen folgt, sondern von Transporten, Auf- und Abbau sowie Spielzeiten ebenso wie Tagen ohne Engagement und witterungsbedingten Pausen geprägt ist. Es vereine in sich die besonderen Herausforderungen des Saison- und des Reisegewerbes und sei damit – zusammen mit den Zirkussen – einmalig. Die grundsätzlich begrüßenswerten Ausnahmeregelungen für Saisonbetriebe gingen im Alltag mit einem erheblichen Bürokratieaufwand, beispielsweise für ärztliche Gutachten, Gefährungsbeurteilungen und Schichtpläne, einher, der von den Schaustellern nicht bewältigt werden könne.

Die Schausteller fordern ebenso wie das Gaststättengewerbe ein modernes Arbeitszeitgesetz, das sich nicht mehr an einer Tages-, sondern einer Wochenarbeitszeit orientiert, die mindestens zwei 12-Stunden-Schichten pro Woche ermöglicht. Auch mit dem Mindestlohngesetz gingen für das Schaustellergewerbe zudem Dokumentationspflichten hinsichtlich der gesetzlichen Arbeitszeit einher, die das Gewerbe in der geforderten Trennschärfe kaum erfüllen könne. Denn das Schaustellergewerbe kenne keine Trennung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz. Die Mitarbeiter verbringen meist ihre gesamte Arbeits- und Freizeit auf dem Volksfestplatz. Sie leben, wohnen, essen und schlafen bei der Schaustellerfamilie bzw. in den dafür bereitgestellten Unterkünften. Auf der Reise sind Arbeits- und Wohnort identisch.

Hierzu hat die 92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) im Jahr 2015 beschlossen, dass Betriebe des Schaustellergewerbes als Saisonbetriebe im Sinne des § 15 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz angesehen werden können. Damit kann die zuständige Behörde Betrieben des Schaustellergewerbes auf Antrag während der Saison längere Arbeitszeiten über die Begrenzung von zehn Stunden täglich hinaus bewilligen. Zudem sind Spezialfahrzeuge, die zum Transport von Ausrüstungen des Zirkus- oder Schaustellergewerbes verwendet werden, nach § 18 Absatz 1 Nr. 10 Fahrpersonalverordnung von bestimmten gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Lenk- und Ruhezeiten ausgenommen.

7. welche Möglichkeiten sie sieht, sich für das Schaustellergewerbe und den Erhalt von Traditionsfesten einzusetzen;

Zu 7.:

Die Landesregierung setzt sich in vielfältiger Weise für den Erhalt von Traditionsfesten, Volksfesten und Weihnachtsmärkten ein. Das Schaustellergewerbe ist Teil einer starken Wirtschaftsstruktur in Baden-Württemberg auch im ländlichen Raum. Die zahlreichen Traditionsmärkte, Krämer- und Jahrmärkte sowie Messen im Land sind ein anschauliches Beispiel für erfolgreiches wirtschaftliches Handeln und sind damit ein Schaufenster der mittelständischen Wirtschaft. Neben dem wirtschaftlichen Treiben erfüllen sie in ganz besonderem Maße auch soziale und kulturelle Funktionen.

Die Landesregierung unterstützt dies bereits seit dem Jahr 2007 durch regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen, wie z. B. „Feste feiern, aber sicher: Lebensmittelhygiene bei Vereins- und Straßenfesten“ für Vereine zum richtigen Umgang mit Lebensmitteln (Lebensmittelhygienerecht und Hygieneleitfaden). Bis heute wurden aufgrund der anhaltenden Nachfrage landesweit bereits 17 Veranstaltungen mit insgesamt 2.708 Teilnehmern durchgeführt. Die Landesregierung wird auch künftig in regelmäßigen Gesprächen mit den Vertreterinnen und Vertretern in den Verbänden des Schaustellergewerbes die Anliegen und Belange der Familienbetriebe, Kleinbetriebe und Selbstständigen aufgreifen und soweit möglich Abhilfe schaffen sowie diese im Rahmen ihrer Mittelstandspolitik unterstützen, wie sie dies auch in den vergangenen Jahren getan hat.

8. wie viele Schaustellerbetriebe ihren Betriebssitz im Bereich der Stuttgarter Umweltzone haben;

Zu 8.:

Nach Auskunft des Amtes für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart haben 12 Schaustellerbetriebe ihren Betriebssitz im Bereich der Stuttgarter Umweltzone. In diesem Zusammenhang wird die Beobachtung bestätigt, dass die in Stuttgart ansässigen Betriebe auch Lagerstätten für Fahrzeuge und Material außerhalb von Stuttgart betreiben.

9. wie viele Fahrzeuge die in Baden-Württemberg ansässigen Schaustellerbetriebe nach ihrer Kenntnis im Einsatz haben (differenziert nach Schadstoffgruppen und Fahrzeugklassen);

Zu 9.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Daten vor, welche speziell das Schaustellergewerbe beleuchten.

10. wie die in der Antwort zu Ziffer 4 der Drucksache 16/4490 in Aussicht gestellten Ausnahmen für Schausteller umgesetzt wurden, insbesondere in Bezug auf die seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fahrverbote in der Umweltzone Stuttgart (differenziert nach Fahrzeugklassen);

11. ob es bei möglichen Ausnahmenregelungen für Schausteller Unterschiede bezüglich der Abgasnorm der Fahrzeuge gibt;

12. inwieweit Schaustellerfahrzeuge in die Stuttgarter Umweltzone mit Sondergenehmigung, ohne Sondergenehmigung oder gar nicht einfahren dürfen (differenziert nach Fahrzeugklassen und Schadstoffgruppen);

Zu 10., 11. und 12.:

Die Fragen zu den Ziffern 10, 11 und 12 werden aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seit dem 1. Januar 2019 gilt ein ganzjähriges Verkehrsverbot in der Umweltzone Stuttgart für Diesel-Kfz der Euro-Norm 4/IV und schlechter. Die in Ziffer 4 der Drucksache 16/4490 angekündigte Befreiung des Lieferverkehrs wurde durch ein Verkehrszeichen und die vorgesehenen Ausnahmen mit der Ausnahmekonzeption „Ausnahmen von Verkehrsverboten in der Umweltzone Stuttgart nach der 35. BImSchV“ umgesetzt. Hierdurch wurden umfangreiche Ausnahmen und Ausnahmemöglichkeiten zugunsten von Schaustellerinnen und Schaustellern festgelegt. Ausgenommen ist unter anderem der Lieferverkehr mit „grüner Plakette“. Unter „Lieferverkehr“ ist der geschäftsmäßige Transport von Sachen von oder zu Gewerbetreibenden sowie von oder zu sonstigen Kunden eines Gewerbetreibenden zu verstehen (vgl. BVerwG Az. 11 C 38/92). Zum Lieferverkehr zählen auch Fahrten von Handwerkern und Baufahrzeugen, die als Werkstattwagen oder zum Transport von Werkzeugen oder Material eingesetzt werden und unbedingt vor Ort sein müssen.

Zudem können bei der Landeshauptstadt Stuttgart Ausnahmen für folgende Fälle beantragt werden:

- Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern, insbesondere die Belieferung von Groß-, Wochen-, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten und vergleichbaren Veranstaltungen sowie
- Fahrten von Zugmaschinen von Schaustellern und als Arbeitsstätte genutzte Kraftfahrzeuge mit festen Auf-/Einbauten (Kraftfahrzeuge, die aufgrund ihres speziellen Einsatzzweckes technische Besonderheiten aufweisen wie z. B. Messwagen, Mediensonderfahrzeuge)

Voraussetzung für die genannten Ausnahmen ist, dass das Fahrzeug der Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) entspricht, dem Halter des Kraftfahrzeugs für den Fahrtzweck kein auf ihn zugelassenes alternatives Fahrzeug zur Verfügung steht und das Fahrzeug, für das eine Ausnahmegenehmigung in Anspruch genommen werden soll, erstmals vor dem 1. Januar 2019 auf den Halter zugelassen wurde.

Ergänzend besteht die Möglichkeit, dass auch Schaustellerinnen und Schaustellern in besonders begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung von privaten oder unternehmerischen Härtefällen eine Ausnahmegenehmigung im Einzelfall erteilt werden kann. Bei unternehmerischen Härtefällen gilt dies insbesondere für Kleinbetriebe.

13. inwieweit sie der Meinung ist, dass die bestehenden Ausnahmen für Schausteller geeignet und ausreichend sind, den Fortbestand des Cannstatter Wasens, aber auch anderer Veranstaltungen mit Schaustellerbeteiligung im Interesse der Bürger zu sichern;

Zu 13.:

Informationen dazu, dass wegen vermeintlich unzureichender Befreiung des Lieferverkehrs und Ausnahmemöglichkeiten der Fortbestand des Cannstatter Wasens sowie anderer Veranstaltungen mit Schaustellerbeteiligung gefährdet wären, liegen der Landesregierung nicht vor. Durch die in Antwort zu den Ziffern 10, 11 und 12 beschriebenen Ausnahmen wurden von der Landesregierung weitreichende Ausnahmeregelungen, auch speziell für das Schaustellergewerbe, festgelegt.

14. ob sie Kenntnis hat von Fällen, in denen Schausteller auf ein Tätigwerden in Stuttgart aufgrund der hier geltenden Fahrverbote verzichten oder verzichten müssen.

Zu 14.:

Bisher wurden nach Auskunft der für die Erteilung von Ausnahmen zuständigen Landeshauptstadt Stuttgart keine Anträge von Schaustellern auf Ausnahmegenehmigung vom Diesel-Verkehrsverbot abgelehnt.

Dr. Hoffmeister-Kraut
Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau



Wirtschaftsfaktor Volksfest

Kennzahlen

Zur Schaustellerbranche zählen insgesamt rund

- 5.300 Schaustellerunternehmen,
- die mit ihren 31.800 Beschäftigten und
- insgesamt mindestens 12.300 Geschäften vom Imbiss bis zur Achterbahn die
- ca. **9.750 deutschen Volksfeste**
- sowie ca. **3.000 Weihnachtsmärkte** in Deutschland beschicken.

Besuche pro Jahr

- Volksfeste: rund **189,6 Mio.**
- Weihnachtsmärkte: rund **159,7 Mio.**
- Insgesamt: ca. **350 Mio. Besuche pro Jahr**

Ausgaben pro Besuch und Umsätze auf Volksfestplätzen und Weihnachtsmärkten

- Volksfeste: rund **25,- Euro**
- **Umsatz auf Volksfestplätzen: 4,75 Mrd. Euro**
- Weihnachtsmärkte: rund **18,- Euro**
- **Umsatz auf Weihnachtsmärkten: 2,88 Mrd. Euro**
- Volksfeste und Weihnachtsmärkte werden nicht nur von Schaustellern, sondern von **zehntausenden Markthändlern, Brauereien, Vereinen, örtlicher Gastronomie, Metzgereien, Bäckereien und Kunsthandwerkern** beschickt.
- Der Anteil der Schausteller an der Gesamtzahl der Beschicker solcher Veranstaltungen beträgt zwischen ca. 20 und 90 %.

Wirtschaftliche Effekte in den Kommunen

- Zusätzliche rund 1,4 Mrd. Euro werden von den Volksfestbesuchern **außerhalb des Volksfestgeländes** ausgegeben.
- Die Beschicker von Volksfesten zahlen ca. **338 Mio. Euro** Standgelder zzgl. kommunaler Steuern i.Hv. 103 Mio. Euro.
- Somit fließen ca. **2,30 Euro pro Besucher** direkt in die kommunalen Haushalte.
- Rechnet man noch die Bundessteuern hinzu, fließen den öffentlichen Haushalten ca. **1,6 Mrd. Euro** zu.
- Das sind **8,30 Euro** pro Besucher.
- **Volksfeste schaffen ca. 23.900 externe Arbeitsplätze.**
- **Alle 8.000 Besucher wird ein Arbeitsplatz vor Ort durch das Volksfest** geschaffen.



Die deutschen Schaustellerunternehmen sind vor allem mit

- Gastronomie- und Imbissbetrieben (29%),
- Fahrgeschäften (27%) sowie
- Verkaufsgeschäften nach Schaustellerart (21%) und
- Ausspielungen (15%)

auf den deutschen Volksfesten und Weihnachtsmärkten unterwegs und das im Durchschnitt bereits **seit 105 Jahren, also in fünfter Generation.**

Beschäftigung

- Die Branche ist durch Kleinst- und kleine Unternehmen geprägt.
- Im Durchschnitt beschicken die Unternehmen mit ihrem wichtigsten Geschäft **22 Veranstaltungen pro Jahr** (einschließlich Weihnachtsmärkte).
- Insgesamt stehen die Schausteller (ohne Tage für Auf- und Abbau) durchschnittlich **an 149 Tagen pro Jahr** auf Volksfesten und Weihnachtsmärkten.

Entwicklung 2000 bis 2018

- Positive Entwicklung ist ablesbar: Die Besucherzahlen steigen wieder, die Talsohle ist durchschritten.
- Weiterhin steigender Zuspruch der Besucher bei den Weihnachtsmärkten und Top-Volksfesten
- Gewachsene Bereitschaft der Kommunen, die Volksfeste zu unterstützen
- Trend zum „analogen Erlebnis“: Es zieht die Besucher mehr und mehr aus der digitalen zurück in die analoge Welt.